

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	10. FA FB / 13.10.2022 / 12:00 – 13:00 Uhr
TOP:	03 – Überarbeitung DRS 21 <i>Kapitalflussrechnung</i>
Thema:	Ausweis von Zahlungsströmen aus <i>Cash Pooling</i> in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21
Unterlage:	10_03d_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_Cash Pooling

1 Hintergrund und Stand des Projekts

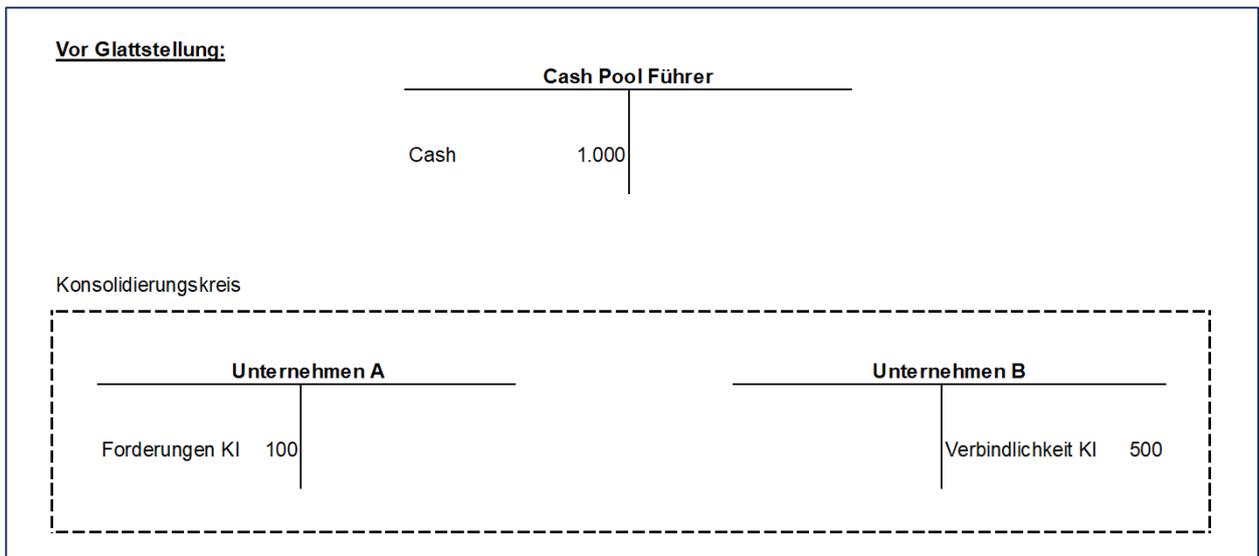
1.1 Problemstellung

- 1 Der HGB-FA erörterte in seiner 53. Sitzung eine Fragestellung zur Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds nach DRS 21 *Kapitalflussrechnung*.
- 2 Diese Fragestellung stellt sich im HGB-Konzernabschluss, wenn entweder der *Cash Pool*-Führer oder ein in das *Cash Pooling* einbezogenes Konzernunternehmen nicht demselben Konsolidierungskreis angehören. Andernfalls würden *Cash Pool*-Forderungen und -Verbindlichkeiten im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.
- 3 Beim **physischen *Cash Pooling*** werden überschüssige Guthaben der Konzerngesellschaften i.d.R. täglich auf das Bankkonto des *Cash Pool*-Führers transferiert bzw. negative Salden durch einen Transfer ausgeglichen. Die Konten der beteiligten Konzerngesellschaften werden dabei entweder täglich auf „Null“ gestellt (sog. „*Zero Balancing*“) oder es wird dort ein bestimmter Sockelbetrag belassen (sog. „*Conditional Balancing*“ oder „*Target Balancing*“). Damit werden die gegenüber Kreditinstituten bestehenden Forderungen/Verbindlichkeiten der einzelnen Konzerngesellschaften laufend durch Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem *Cash Pool*-Führer abgelöst.

4 Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Problemstellung für physisches *Cash Poolings* (mit „Zero Balancing“).

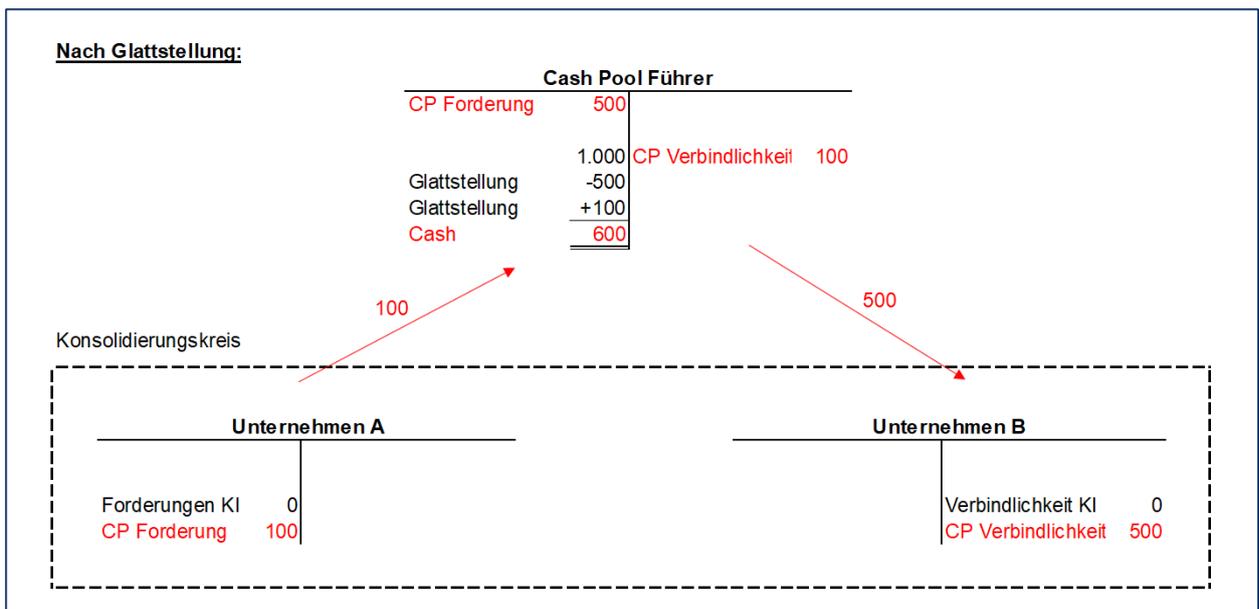
Ausgangssituation vor Glattstellung der Cash Pool-Konten:

Die Konzernunternehmen A und B weisen auf ihren Bankkonten Forderungen an Kreditinstitute (100 GE) bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (500 GE) auf. Der *Cash Pool*-Führer ist ein nicht konsolidiertes Unternehmen.



Situation nach Glattstellung der Cash Pool-Konten („Zero Balancing“):

Im Rahmen der täglichen Glattstellung werden die Bankkonten der Konzernunternehmen auf „Null“ gestellt und automatisiert auf das Masterkonto des *Cash Pool*-Führers transferiert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten der beiden Konzernunternehmen A und B gegenüber der Bank werden damit durch Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem *Cash Pool*-Führer abgelöst.



- 5 DRS 21 *Kapitalflussrechnung* sieht bislang keine expliziten Regelungen im Hinblick auf die Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den Finanzmittelfonds vor.
- 6 Gem. DRS 21, Tz. 33 sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in den Finanzmittelfonds einzubeziehen. Jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, sind in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen (DRS 21, Tz. 34).
- 7 Der Konzern-Finanzmittelfonds umfasst die Zahlungsmittel und die Zahlungsmitteläquivalente des Mutterunternehmens und der voll konsolidierten Tochterunternehmen sowie ggf. die anteiligen Zahlungsmittelbestände quotaal konsolidierter Gemeinschaftsunternehmen. Der Konsolidierungskreis ist für alle Bestandteile des Konzernabschlusses derselbe (DRS 21, Tz. 11 und Tz. 14).
- 8 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind gem. DRS 21, Tz. 9 definiert als:
„Zahlungsmittel: Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.“
„Zahlungsmitteläquivalente: Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Zahlungsmitteläquivalente dürfen daher nur eine Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt von maximal drei Monaten haben.“
- 9 *Cash Pool*-Forderungen wären demnach dann in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wenn diese „äußerst liquide Finanzmittel [sind], **die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen**“.

1.2 Erörterungen durch den HGB-FA

- 10 Der HGB-FA erörterte in seiner **53. Sitzung am 30. April 2021** die folgenden Fragestellungen:
- Sind *Cash Pool*-Forderungen und *Cash Pool*-Verbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 einzubeziehen?
 - Falls nein, wie sind zahlungswirksame Veränderungen der *Cash Pool*-Forderungen und *Cash Pool*-Verbindlichkeiten in der (Konzern-)Kapitalflussrechnung auszuweisen (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, Cashflow aus der Investitionstätigkeit oder Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit)?
- 11 Im Ergebnis der Diskussionen stellte der HGB-FA stellte, dass:
- *Cash Pool*-Forderungen – als Forderungen gegen den *Cash Pool*-Führer – unterliegen i.d.R. einem höheren Ausfallrisiko als Forderungen an Kreditinstitute. Vor diesem Hintergrund sprach sich der HGB-FA einstimmig dafür aus, dass *Cash Pool*-Forderungen nach DRS 21 grundsätzlich nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind. Ausnahmsweise



käme eine Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen im Einzelfall dann in Betracht, wenn diese zweifelsfrei nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

- Hingegen käme es bei *Cash Pool*-Verbindlichkeiten – anders als bei *Cash Pool*-Forderungen – nicht auf die Bonität des *Cash Pool*-Führers an. Vielmehr sind nach DRS 21, Tz. 34 „jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, [...] in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen.“ Im Ergebnis können *Cash Pool*-Forderungen und *Cash Pool*-Verbindlichkeiten in Bezug auf ihre Einbeziehung in den Finanzmittelfonds daher ungleich zu behandeln sein.
- Nach Ansicht des HGB-FA seien die Zahlungsströme aus dem *Cash Pooling* aufgrund des Zwecks des *Cash Pooling* – die Bündelung der Finanzierung und der Liquidität der am *Cash Pooling* beteiligten Konzernunternehmen – im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Zudem seien Ein- und Auszahlungen aus dem *Cash Pooling* gleichermaßen zu behandeln und damit einheitlich im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

12 Die Ergebnisse dieser nicht-öffentlichen Befassung sind bislang lediglich als [Sitzungsprotokoll](#) auf der DRSC-Website verfügbar, jedoch nicht in DRS 21 eingeflossen.

1.3 Fortsetzung der Erörterung durch den FA FB

- 13 In seiner **5. Sitzung am 28. April 2022** beschloss der FA FB, dass im Zuge der gegenwärtigen Überarbeitung von DRS 21 die Überlegungen des HGB-FA zur Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds nach DRS 21 mit in den Standardtext aufgenommen werden sollten.
- 14 In seiner **8. Sitzung am 21. Juli 2022** erörterte der FA FB erneut die Fragestellung, ob eine klarstellende Regelung zum Einbezug von *Cash Pool*-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds aufgenommen werden sollte. Der FA FB bekräftigte seinen Beschluss, eine entsprechende Regelung in DRS 21 aufzunehmen.
- 15 In diesem Zusammenhang hob der FA FB hervor, dass für eine Einbeziehung beide in DRS 21, Tz. 9 genannten Voraussetzungen für eine Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds erfüllt sein müssen, nämlich, dass 1) diese jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und 2) nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Eine Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den Finanzmittelfonds scheitere in der Praxis regelmäßig an der ersten Voraussetzung, sofern der *Cash Pool*-Führer nicht über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt, um die *Cash Pool*-Forderungen jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln. Nach Ansicht des FA FB käme in den überwiegenden Fällen in der Praxis daher eine Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen nicht in Betracht.

- 16 Der FA FB beauftragte den DRSC-Mitarbeiterstab, den Entwurf einer Überarbeitung der Regelungen in DRS 21 vorzubereiten.
- 17 In seiner **9. Sitzung am 21. Juli 2022** erörterte der FA FB den Entwurf einer Änderung an DRS 21 (nebst Begründung), den die DRSC-Geschäftsstelle basierend auf den Erörterungen des FA FB entworfen hat.
- 18 In Bezug auf die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zum *Cash Pooling* beschloss der FA FB, dass:
- in Tz. 9 soll eine Definition zum *Cash Pooling* bzw. zu *Cash Pool*-Forderungen aufgenommen werden soll,
 - eine explizite Regelung (z.B. in den Tz. 47 ff. zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit) in DRS 21 in Bezug auf den Ausweis von Zahlungsströmen aus dem *Cash Pooling* aufgenommen werden sollte, für den Fall, dass *Cash Pool*-Forderungen nicht in den Finanzmittelfonds einbezogen werden,
 - ein Hinweis aufgenommen werden sollte, dass auf die Zahlungsströme aus dem *Cash Pooling* die Saldierungsvorschriften gem. DRS 21, Tz. 26 Buchstabe a) zutreffen können. Infolgedessen dürften diese Zahlungsströme saldiert ausgewiesen werden, d.h., dass lediglich die Veränderung der *Cash Pool*-Forderungen von Beginn zum Ende der Berichtsperiode (und nicht sämtliche unterjährigen Bewegungen) als Zahlungsstrom in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden dürfen.
- 19 Eine abschließende Entscheidung des FA FB, in welchem Tätigkeitbereich zahlungswirksame Veränderungen der *Cash Pool*-Forderungen ausgewiesen werden sollen, steht noch aus.

2 Fragen an den FA FB für die 10. Sitzung am 13. Oktober 2022

- 20 Im Hinblick auf den Ausweis zahlungswirksamer Veränderungen von *Cash Pool*-Forderungen, die nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnen sind, kommen nach Ansicht des DRSC-Mitarbeiterstabs die folgenden Alternativen in Betracht:
- einheitlicher Ausweis von sowohl Einzahlungen (bzw. Auszahlungen), die zu einer Verringerung (bzw. Erhöhung) des Saldos der *Cash Pool*-Forderungen geführt haben, oder
 - ein differenzierter Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen.
- 21 Der HGB-FA hatte sich in seiner 53. Sitzung für einen Ausweis im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgesprochen, da der Zweck des *Cash Pooling* in einer Bündelung der Finanzierung und der Liquidität der am *Cash Pooling* beteiligten Konzernunternehmen besteht.
- 22 Gleichwohl wurde auch die Ansicht vertreten, dass Auszahlungen aus einer Glattstellung der *Cash Pool*-Konten, die zu einer Erhöhung des Bestands *Cash Pool*-Forderungen führen, als eine

Geldanlage liquider Mittel interpretiert werden könne und somit alternativ auch ein Ausweis im Cashflow aus Investitionstätigkeit in Betracht käme.

- 23 Insgesamt sprach sich der HGB-FA jedoch dafür aus, dass Ein- und Auszahlungen aus dem *Cash Pooling* gleichermaßen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden sollten.
- 24 Entsprechend dem Wunsch des FA FB in DRS 21 eine Regelung zum Ausweis von zahlungswirksamen Veränderungen von *Cash Pool*-Forderungen aufzunehmen, sieht der überarbeitete Textentwurf in den Tz. 49b und B43 bereits einen Formulierungsvorschlag vor (siehe Unterlage **10_03a**).
- 25 Dem FA FB werden zur Sitzung folgende Fragen zum Thema *Cash Pooling* vorgelegt:

Fragen an den Fachausschuss:

- In welchem Tätigkeitsbereich der Kapitalflussrechnung sollten zahlungswirksame Veränderungen von *Cash Pool*-Forderungen ausgewiesen werden, sofern die *Cash Pool*-Forderungen nicht die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Finanzmittelfonds erfüllen?
- Hat der FA FB Anmerkungen oder Änderungswünsche zu den vorgeschlagenen Textziffern in Bezug auf das *Cash Pooling* (vgl. Tz. 9, 33a, 49b sowie B42-B43 in der Unterlage 10_03a)?